
ERST-HELFER/INNEN IN ARBEITSSTÄTTEN

Regelung

- ✚ Bisher ist die Bestellung von ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen erst ab mindestens fünf Beschäftigten erforderlich.
- ✚ Künftig muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in bestellt werden.
- ✚ Die Arbeitsstättenverordnung und die Bauarbeiterschutzverordnung werden entsprechend novelliert.



Inkrafttreten

- ✚ Die Novelle tritt am 1.1.2010 in Kraft. (BGBl. II Nr. 256/2009)

Ausbildung

- ✚ Für die Ausbildung der Erst-Helfer/innen gilt Folgendes:
 1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen die Erst-Helfer/innen (wie schon bisher) eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.
 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der/die Erst-Helfer/in nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1.1.2015 muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe- Auffrischung absolvieren.
- ✚ Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- ✚ Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

-
- ✚ Die Erste-Hilfe-Kästen müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein. Weiters ist ein Inhaltsverzeichnis, Namen und Telefonnummer der Ersthelfer und die Notrufnummer bei diesem Erste-Hilfe-Kasten anzubringen.

Wie viele Erst-Helfer/Innen müssen bestellt werden?

1. in **Büros oder in Arbeitsstätten**, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind (§ 40 Abs. 1 Z 2 AStV):

1 Erst-Helfer/in	Bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	Bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. in allen **anderen Arbeitsstätten** (§ 40 Abs. 1 Z 1 AStV):

1 Erst-Helfer/in	Bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	Bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

- ✚ Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein.

Inhaltsverzeichnis für Erste-Hilfe-Kästen

nach ÖNORM Z-1020

Bedarf für Betriebe (Arbeitsplätze)	bis zu 5 Arbeitnehmer (Z-1020-1)	bis zu 20 Arbeitnehmer (Z-1020-2)
Verbandpäckchen steril 8x10cm	2	4
Verbandpäckchen steril 10x12cm	2	4
Wundschnellverband steril 6x10cm	6	10
Pflasterstrips sortiert 2 Größen	20	40
Kompresse steril 10x10cm	6	15
Mullbinde steril elastisch 6x400cm	2	4
Mullbinde steril elastisch 8x400cm	2	4
Mullbinde steril elastisch 10x400cm	2	4
Fixierbinde selbsthaftend 8x400cm	1	2
Fingerverband mit Wundkissen 3x3cm	2	5
Lederfingerling mit Band	2	3
Fixierpflaster Spule 2,5x500cm	1	2
Verbandtuch metallisiert steril 40x60cm	1	3
Dreiecktuch Standard rohweiß	2	4
Listerschere Standard 14,5cm	1	1
Splitterpinzette steril (rostfrei) 8cm	1	1
(Einmal-)Schutzhandschuh groß	6	10
Rettungsdecke gold/silber 160x220cm	1	2

(Einmal-)Beatmungstuch	1	1
Erste-Hilfe-Anleitung	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1

Notfall-Telefon